

Satzung des Vereins „SG Medizin“ Bad Liebenwerda

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 22.06.1990 gegründete Verein (Sportgemeinschaft) führt den Namen „**SG Medizin Bad Liebenwerda**“ und hat seinen Sitz in Bad Liebenwerda. Tätigkeitsbereich ist der Kreis Bad Liebenwerda. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzung des Landessportbundes Brandenburg e. V. an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten 1. Volleyball und 2. Gymnastik.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§8).
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Den erwachsenen
 - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b. passiven Mitgliedern, die sich nicht sportlich im Verein betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kindern und Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b. Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

- c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d. Wegen unehrenhafter Handlungen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

§5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionskommission

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor)
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Anträge zur Änderung der Satzung können gestellt werden:
 - a. Von jedem erwachsenen Mitglied - §3.1
 - b. Vom Vorstand

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden unter a-c genannten drei Vorstandsmitgliedern vertreten.

2. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
3. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§11 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke zur Unterstützung der Gemeindearbeit im Evangelischen Gemeindezentrum Bad Liebenwerda.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.03.2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins „SG Medizin“ beschlossen worden.

Bad Liebenwerda, den 20.03.2011